

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Kirchensteuerordnung

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der
Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg
für das Kirchensteuerjahr 1940 (1. Januar 1940 bis 31. Dezember 1940).

§ 1

Bemessungs-
grundlage

(1) Die Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1940 (1. Januar 1940 bis 31. Dezember 1940) wird von allen Kirchensteuerpflichtigen als Zuschlag zur festgesetzten — geschätzten — oder als Zuschlag zu der im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer erhoben.

(2) Die nach den Sätzen der Steuergruppen I und II der Einkommensteuertabelle bemessene Einkommensteuer ist für die Berechnung der Kirchensteuer bei den Steuerpflichtigen der Steuergruppe I um 30 v. H. und bei den Steuerpflichtigen der Steuergruppe II um 25 v. H. zu kürzen.

(3) Die Kirchensteuer wird unter Zugrundelegung der Vermögensteuer erhoben, wenn der Zuschlag zur Vermögensteuer einen höheren Kirchensteuerbetrag ergibt, als der Zuschlag zur Einkommensteuer. Die maßgebliche Vermögensteuer ist die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1940.

(4) Soweit die Inhaber von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einkommensteuer nicht unterliegen (§ 13 Abs. 3 EStG.), können andere Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer festgesetzt werden.

§ 2

Hundertsatz

(1) Die Kirchensteuer 1940 beträgt im Falle des § 1 Abs. 1 5,5 v. H. der maßgeblichen Einkommensteuer, im Falle des § 1 Abs. 3 5,5 v. H. der Vermögensteuer.

(2) Übersteigt die auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 veranlagte Einkommensteuer (bei Steuerpflichtigen der Steuergruppen I und II nach Vornahme der angeordneten Abschläge) den Betrag von 5000 RM, so ist der Mehrbetrag für die zu veranlagende Kirchensteuer um 30 v. H. zu kürzen. Die Kirchensteuer dieser Steuerpflichtigen darf jedoch nicht mehr betragen als 1½ v. H. des bei der Einkommensteerveranlagung zugrunde gelegten Mittelbetrags des Einkommens.

§ 3

Glaubens-
verschiedene
Ehen

(1) Bei Ehen unter Angehörigen verschiedener Konfession (glaubensverschiedene Ehen) beträgt die Kirchensteuer des evangelisch-lutherischen oder römisch-katholischen Ehegatten die Hälfte des Kirchensteuerbetrages, der zu zahlen wäre, wenn beide Ehegatten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde angehörten. Das gleiche gilt auch, wenn einer der Ehegatten keiner Konfession angehört.

(2) Wenn die Kirchensteuer nach der Einkommensteuer bemessen wird und die Ehegatten nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (§ 26 EStG.), wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten — geschätzten — oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer die volle Kirchensteuer erhoben. Wird die Kirchensteuer nach der Vermögensteuer bemessen und werden die Ehegatten nicht zusammen zur Vermögensteuer veranlagt (§ 11 Abs. 1 EStG.), so wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten Vermögensteuer die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Bei Ehen unter Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg ist die Religion des Eheannes maßgebend. Werden die Ehegatten zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer in voller Höhe vom Eheann durch die Religionsgesellschaft erhoben, zu der der Eheann gehört.

§ 4

**Maßgebender
Einkommen-
steuer-
abschnitt der
Veranlagten**

(1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer 1940 zu veranlagten sind oder die Einkommensteuer 1940 im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag entrichten, wird die Kirchensteuer 1940 nach der für das Kalenderjahr 1940 zu entrichtenden Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Beträgt der maßgebende Einkommensteuerabschnitt weniger oder mehr als zwölf Monate, so ist die Kirchensteuer nach dem Betrag zu bemessen, der sich ergibt, wenn die Einkommensteuer in dem Verhältnis herauf- oder herabgesetzt wird, in dem der Steuerabschnitt zu zwölf vollen Monaten steht.

(3) Endet die Kirchensteuerpflicht in der Zeit nach dem 31. Dezember 1939 bis zum 31. Dezember 1940 durch Wegzug, so gilt die zu veranlagende Kirchensteuer 1940 durch die für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum Ende des Wegzugsmonats (§ 12) zu entrichtenden Vorauszahlungen (§ 5) als abgeköstet, ohne daß es einer Veranlagung bedarf.

§ 5

**Voraus-
zahlungen**

- (1) Die Steuerpflichtigen haben am 10. März 1940,
10. Juni 1940,
10. September 1940,
10. Dezember 1940

Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten. Bis zum Empfang des Kirchensteuerbescheides 1939 betragen die Kirchensteuer-Vorauszahlungen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2, ein Viertel der zuletzt veranlagten Kirchensteuer. Nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides 1939 betragen die Kirchensteuer-Vorauszahlungen 5,5 v. H. der jeweiligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

(2) Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind die Kirchensteuer-Vorauszahlungen entsprechend festzusetzen.

(3) Steuerpflichtige, die im Laufe des Kirchensteuerjahres 1940 (1. Januar 1940 bis 31. Dezember 1940) kirchensteuerpflichtig geworden sind, haben Kirchensteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 5,5 v. H. der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu zahlen.

- (4) § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

**Kirchensteuer-
bescheide der
Veranlagten**

(1) Die nach § 4 zur Kirchensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen erhalten einen Kirchensteuerbescheid. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet

- a) die für das Kirchensteuerjahr 1940 entrichteten Kirchensteuer-Vorauszahlungen (§ 5),
b) die durch Kirchensteuerabzug gemäß § 7 einbehaltenen Beträge.

(2) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld größer als die zu a und b genannten Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld kleiner als die Summe der zu a und b genannten Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(4) Kirchensteuerbeträge, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

§ 7

**Kirchensteuer-
abzug für
Lohnsteuer-
pflichtige**

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Kirchensteuerjahr 1940 dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer 1940 von den Lohneinkünften durch Zuschlag zur einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben.

(2) Der Kirchensteuerfuß von 5,5 v. H. findet Anwendung bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1939 enden, bei einmaligen Bezügen

(§ 40 EStG.) für die nach dem 31. Dezember 1939 zufließenden Bezüge. § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der sich ergebende Kirchensteuerbetrag ist auf den nächsten vollen Reichspfennigbetrag aufzurunden.

§ 8

**Ausführung
der einbehaltenen Kirchensteuerbeträge**

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zu den gleichen Terminen wie die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt in bar oder durch Überweisung abzuführen.

(2) Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gefondert fortlaufend aufzuzeichnen und in der bis zum 5. eines jeden Monats bzw. in den ersten fünf Tagen eines jeden Kalendervierteljahres abzugebenden Lohnsteueranmeldung (§ 44 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939) gefondert aufzuführen.

§ 9

**Auswärtige
Betriebsstätte**

(1) Von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zwar Angehörige der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg sind, bei denen aber die Lohnsteuer infolge auswärts belegener Arbeitsstätte, auswärtigen Sitzes der Betriebsleitung oder aus anderen Gründen an ein nicht zum Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg gehörendes Finanzamt abzuführen ist, wird die Kirchensteuer 1940, soweit nicht ein Kirchensteuerabzug vom Lohn vereinbart ist, im Wege der Veranlagung erhoben. §§ 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Arbeitgeber, die im Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder ein Zweiggeschäft) unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg angehörenden Kirchensteuerpflichtigen, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks des Oberfinanzpräsidenten Hamburg belegenen Betriebsstätte (§ 43 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939) berechnet wird, der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamts binnen einem Monat nach dem 1. Januar 1940 bzw. binnen einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

§ 10

**Haftung des
Arbeitgebers**

(1) Soweit die Kirchensteuer durch einen Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung in entsprechender Anwendung des § 38 Einkommensteuergesetz.

(2) Der Arbeitnehmer wird nur in den Fällen des § 38 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen.

(3) Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt der Betriebsstätte. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg gegeben.

§ 11

**Landwirte
usw.
mit anderweitigem
Einkommen**

Wird der in § 1 Abs. 4 genannte Steuerpflichtige mit anderweitigen Einkünften zur Einkommensteuer 1940 veranlagt oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag besteuert, so wird die Kirchensteuer 1940 insoweit nach den Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung besonders berechnet.

§ 12

**Beginn und
Ende der
Steuerpflicht**

(1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg im Laufe des Kirchensteuerjahres 1940 begründet (z. B. durch Eintritt oder Zugang), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf des

Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit auf (z. B. durch Tod, Austritt oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

(2) Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bestimmt sich beim Tode des einen Ehegatten die Kirchensteuerpflicht des Überlebenden so, als ob der Überlebende neu in die Kirchensteuerpflicht eingetreten wäre. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

Säumnis-
zuschlag

Bei nicht pünktlicher Zahlung der nach den vorstehenden Vorschriften zu leistenden Zahlungen ist ein Säumniszuschlag in Höhe des jeweils für die Einkommensteuer geltenden Satzes zu entrichten. Das Steuer säumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1271) findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Rechts-
mittel

(1) Gegen den Kirchensteuerbescheid, den Haftungsbescheid und gegen die Ablehnung eines aus Rechtsgründen gestellten Erstattungsantrags ist die Klage an das Hamburgische Verwaltungsgericht gegeben. Die Klage muß binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden.

(2) Vor Einreichung der Klage können Steuerpflichtige, die Kirchensteuer ausschließlich im Steuerabzugsverfahren entrichten, sowie die nach § 1 Abs. 4 steuerpflichtigen Personen bei der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamts oder der Kirchensteuerstelle der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg, alle anderen Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Finanzamt unter Angabe der Einwendungen Antrag auf Abänderung des Kirchensteuerbetrags stellen.

(3) Gegen die Festsetzung von Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg gegeben. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

(4) Wird der für die Kirchensteuerbemessung maßgebende Einkommensteuer- bzw. Vermögensteuerbetrag nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Steuerbetrag aufgegebene Kirchensteuerschuld entsprechend. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 15

Soweit in dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes gesagt ist, finden die für die Reichseinkommensteuer jeweilig geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Hamburg, den 15. Dezember 1939.

Der Landesbischof

Tügel

Der Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg

Msgr. Wintermann, Pastor prim., Dechant

Landeskirchliche Bücherei

Hamburg 11, Bohnenstraße 10

Fernsprecher 31 12 80

Für den Leihverkehr und die Benutzung des Leseraumes
geöffnet Montags bis Freitags von 10 bis 14 Uhr

Neueinstellungen. Vierte Folge

Altes Testament

- Abramowski, Rudolf**, Das Buch des betenden Volkes. Stuttgart 1938. IB V 38ⁿ
- Frey, Hellmuth**, Die Botschaft des Alten Testaments. Erläuterungen alttestamentlicher Schriften. Stuttgart. Neu eingestellt: 3. Band: Das Buch des Kampfes. 1938. IB V 38^e — 4. Band: Das Buch der Führung. 1939. IB V 38^d — 14. Band: Abramowski, Das Buch des betenden Volkes. 1938. IB V 38ⁿ — 18. Band: Das Buch der Weltpolitik Gottes. 1938, 2. Aufl. IB V 38^e
- Reisner, Erwin**, Der Baum des Lebens. Eine Auslegung von Genesis 2,8—3,24. Berlin 1937. IB V 46
- Schrader, Eberhard**, Die Keilschriften und das Alte Testament. Gießen 1883, 2. Aufl. IB I 83
- Volz, Prof. D. Paul**, Prophetengestalten des Alten Testaments / Sendung und Botschaft der alttestamentlichen Gotteszeugen. Stuttgart 1938. IB II 30
- Volz, Paul**, Moise und sein Werk. Tübingen 1932, 2. Aufl. IB II 29
- Volz, Paul**, Die Eschatologie der jüdischen Gemeinde im neutestamentlichen Zeitalter. Tübingen 1934. IB III 27

Neues Testament

- Bornhäuser, Prof. D. Karl**, Studien zur Apostelgeschichte. Gütersloh 1934. IC VI 150
- Dibelius, D. Dr. Otto**, Die werdende Kirche. Eine Einführung in die Apostelgeschichte. Berlin 1938. IC VI 6^e
- Hoskyns, Sir Edwin C., und Davy, J. Noel**, Das Rätsel des Neuen Testaments. Mit einem Vorwort von Gerhard Kittel und Julius Schniewind. Stuttgart 1938. IC I 134
- Jeremias, Joachim**, Hat die älteste Christenheit die Kindertaufe geübt? Göttingen 1938. IC IV 67
- Reisner, Erwin**, Der Brief an die Hebräer. Betrachtungen. München 1938. IC VI 151
- Tiel, Rudolf**, Jesus Christus und die Wissenschaft. Berlin 1938. IC I 133

Kirchenväter

- Vilje, Hanns**, Die Lehre der zwölf Apostel. Eine altchristliche Kirchenordnung. Textausgabe mit Einführung und Erklärung. Berlin 1938. II C 100

Kirchengeschichte

- Chastouay, Paul de**, Die Satzungen des Jesuitenordens / Werden, Inhalt, Geistesart. Einsiedeln-Köln 1938. II A 220
- Seppelt, Franz Xaver**, Der Aufstieg des Papsttums / Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zum Regierungsantritt Gregors des Großen. Leipzig 1931. II A 222
- Stephan, Prof. D. Horst**, Geschichte der evangelischen Theologie seit dem Deutschen Idealismus. Berlin 1938. II A 219
- Weit, Prof. D. Dr. Ludwig Andreas**, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus. 2. Hälfte: Im Zeichen des herrschenden Individualismus 1800 bis zur Gegenwart. (Band IV, 2 der Kirchengeschichte von Joh. Peter Kirsch.) Freiburg i. Br. 1933. II A 223
- Weller, Karl**, Württembergische Kirchengeschichte. 1. Band: bis zum Ende der Stauferzeit. Stuttgart 1936. II A 221^a

Dogmatik

- Beck, Prof. D. J. L.**, Vorlesungen über Christliche Glaubenslehre. Herausgegeben von J. Lindenmeyer. 2 Teile. Gütersloh 1886/87. III A 278^{a, b}
- Brunner, Prof. D. Emil**, Das Wort Gottes und der moderne Mensch. Berlin 1937. III A 273
- Büchsel, Prof. D. Friedrich**, Die Offenbarung Gottes. Gütersloh 1938. III A 280

- Schternach**, Lic. Dr. Helmut, Es stehet geschrieben . . . / Eine Untersuchung über die Grenzen der Theologie und die Autorität des Wortes. Berlin 1937. III A 276
Heussi, Karl, Die Krisis des Historismus. Tübingen 1932. III A 272
Ervelsch, Ernst, Der Historismus und seine Überwindung. Berlin 1924. III A 271

Theologische Ethik

- Hofmann**, Prof. Dr. Rudolph, Die Lehre von dem Gewissen. Leipzig 1866. III B 90

Praktische Theologie

- Fendt**, Prof. D. Dr. Leonhard, Grundriß der Praktischen Theologie für Studenten und Kandidaten. 1. Abtheilung: Grundlegung, Lehre von der Kirche, vom Amt und von der Predigt. Tübingen 1938. IV F 113
Heidelberger Katechismus. Herausgegeben vom Reformierten Bund für Deutschland. Neukirchen 1937, 3. Auflage. IV BI 178
Hoch, Walter, Evangelische Seelsorge. Ein Handbuch für Pfarrer und Laien. Berlin 1937. IV C II 38
Jeutsch, Werner, Das Jugendwerk der Kirche / Wege und Irrwege evangelischen Jugenddienstes. Dresden und Leipzig 1938. IV C III 3
Kunze, Gerhard, Gespräch mit Verneunten. Göttingen 1938. IV DI 108
Schönherr, Albrecht, Lutherische Privatbeichte. Göttingen 1938. IV C II 37
Weigt, Fritz, Vom Wesen und Wirken männlicher Diaconie. Berlin-Friedenau 1938. IV EI 102^{a,β}

Mission

- Schreiber**, Missionsdirektor D. A. W., Bausteine zur Geschichte der Norddeutschen Missions-Gesellschaft. Bremen 1936. IV E II 76

Predigten — Auslegungen

- Blumhardt**, Christoph, Jesus ist Sieger! Predigten und Andachten aus den Jahren 1880—1888. Erlenhach-Zürich und Leipzig 1937. IV A III 3^a
Le Senr, D. Paul, Der Jakobusbrief, übersetzt und ausgelegt. Leipzig und Hamburg o. J. IV A IV 143
Schneider, Prof. Lic. Dr. Johannes, Der Hebräerbrief, übersetzt und ausgelegt. Leipzig und Hamburg o. J. IV A IV 144
Tügel, Landesbischof Franz, Gottes Weg im Weltjahr / Ein Jahrgang Predigten. Schwerin (Meckl.) 1938. IV A III 58

Reformationszeit

- Amsdorff**, Nikolaus von, Ausgewählte Schriften. Eingeleitet und herausgegeben von Otto Lerche. Gütersloh 1938. IX 47
Appel, Lic. Helmut, Aufsechtung und Trost im Spätmittelalter und bei Luther. Leipzig 1938. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 56/1 [Nr. 165])
Cellarius, Helmut, Die Reichsstadt Frankfurt und die Gravamina der deutschen Nation. Leipzig 1938. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 55/1 [Nr. 163])
Lodinger, Martin, Trostschriften an seine verfolgten Brüder und Landsleute samt einem Brief D. Martin Luthers. Ausgewählt und mit Einleitung versehen von Gerhard Florey. Leipzig o. J. VIII 184
Mathesius, Johann, D. Martin Luthers Leben in sieben Predigten. Leipzig o. J. VIII 182
Redlich, Otto R., Staat und Kirche am Niederrhein zur Reformationszeit. Leipzig 1938. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 55/2 [Nr. 164])

Bibel — Biblische Anthropologie

- Quiring**, Dr. Horst, Grundworte des Glaubens. Achtzig wichtige biblische Begriffe für den Menschen der Gegenwart dargestellt. Berlin 1938. I A VI 28
Paulsen, Lic. Anna, Ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Ein Buch von Beruf und Berufung der Frau. Berlin 1938. I A VI 19 #

Religiöse Volkskunde

- Johst**, Lic. Dr. Albrecht, Evangelische Kirche und Volkstum / Ein Beitrag zur Geschichte der Volkskunde. Stuttgart 1938. IV F 112
Johst, Albrecht, Welche Forderungen stellt die religiöse Volkskunde an den kirchlichen Aufbau heute? Bonn 1938. IV F 114

Religiöse Kunst

Riemenschneider, Tilman, aufgenommen von Leo Gundermann, beschrieben von Theodor Demmler. Berlin 1936. VI A 56

Geschichte — Religionsgeschichte

Kern, Otto, Die Religion der Griechen. Drei Bände, Berlin 1926, 1935, 1938. VII # 50^{a, b, c}
 Meinecke, Friedrich, Die Entstehung des Historismus. 2 Bände. München und Berlin 1936. V C 33^{a, b}
 Müller, F. Max, Vorlesungen über den Ursprung und die Entwicklung der Religion. Straßburg 1880. VII # 80
 Naufe, Leopold von, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Ungekürzte Textausgabe o. J. VII 73
 Winter, Eduard, Tausend Jahre Geisteskampf im Sudetenraum / Das religiöse Ringen zweier Völker. Salzburg-Leipzig 1938. VII # 81

Ausgaben — Biographien

Beich, Hans, Johann Sebastian Bach / Frömmigkeit und Glaube. Band 1: Deutung und Wirklichkeit. Das Bild Bachs im Wandel der deutschen Kirchen- und Geistesgeschichte. Gütersloh 1938. XI 203
 Erasmus von Rotterdam, Briefe. Verdeutscht und herausgegeben von Walther Köhler. Leipzig 1938. XI 198
 Hamann, Hauptschriften. Herausgegeben von Otto Mann. Leipzig o. J. IX 43
 Heyser, Schwester Bertha, Mutter der Heimatlosen. Lebenserinnerung. Hamburg 1938. XI 202
 Klein, Tim, Lebendige Zeugen. Deutsche Gestalten im Gefolge Christi. Berlin 1938. XI 197
 Meindhl, Paul, Gustav Adolf, Ein Christ und Held. Kaiserslautern o. J. XI 200
 Scheer, Martin, Nur einer aus dem lebendigen Strom. Das Lebensschicksal eines auslandsdeutschen Kolonisten, von ihm selbst erzählt. Erlangen o. J. XI 201
 Vortisch, Dr. Hermann, Gustav Adolf als Protestant / Eine Verteidigung. Berlin 1931. XI 199

Kirchenrecht

Simons, D. Dr. Walter, Religion und Recht. Vorlesungen. Berlin-Tempelhof 1936. X 63

Hamburgensie

Hammer, Friedrich, Die Christianskirche in Ottenfen. Hamburg 1938. XV 210